



Hinweise zum Verhalten im Betrieb während des Praktikums

Die Hinweise auf den nächsten Seiten sollen Sie an Ihre Pflichten und Aufgaben während des Praktikums erinnern. Im Praktikum werden Sie die Schule mit einem Betrieb tauschen. Die Welt der Arbeit wird Ihnen neue, bisher unbekannte Eindrücke über die Vielfalt des beruflichen Lebens vermitteln. Neben Interessantem und Aufregendem werden Sie aber auch eine gewisse Eintönigkeit und Strenge empfinden. Vielleicht werden Ihre Vorstellungen über die Arbeitswelt einfach nur nüchterner. Die Welt der Arbeit ist anders als die der Schule.

Sie gehen als Gast in den Betrieb, er nimmt Sie freiwillig auf. Es versteht sich deshalb von selbst, besonders auf Höflichkeit, Pünktlichkeit, Ordnung und Sauberkeit zu achten! Sollten Sie krank werden oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in Ihrem Praktikumsbetrieb erscheinen können, benachrichtigen Sie sofort telefonisch sowohl den Betrieb als auch die Schule!

Führen Sie schon vom ersten Tage an Ihre Aufgaben so gut wie möglich aus. Fragen Sie sofort, wenn Sie etwas nicht verstehen. Wer fragt, ist nicht dumm, sondern zeigt, dass er Interesse an der Sache hat. Vielleicht wird Ihnen einiges nicht gefallen. Bevor Sie Kritik üben, denken Sie nach. Und wenn Sie Kritik üben, denken Sie daran: „Der Ton macht die Musik.“ Bitten Sie auch von Ihnen aus um eine neue Aufgabe und warten Sie nicht, bis sich irgendwann jemand um Sie kümmert. Nutzen Sie Ihre Chance, möglichst viel über den Betrieb, den Beruf, die Ausbildung und die Arbeit zu erfahren! In vielen Betrieben gibt es Dinge, die der Verschwiegenheit oder Geheimhaltung unterliegen; erhalten Sie Kenntnis von solchen Dingen, so bewahren Sie sie für sich!

Denken Sie daran, dass Ihnen wertvolle Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Jeder Schaden, den Sie vielleicht aus Unkenntnis oder Unachtsamkeit anrichten, bringt den Betrieb in Schwierigkeiten. Sollte dennoch einmal etwas kaputtgehen oder von Ihnen falsch gemacht werden, so sagen Sie es sofort Ihrem Betreuer. Er weiß sicher, wie man einen Fehler beseitigen kann.

In keinem Betrieb wird von einer Person alles alleine bearbeitet. Es kommt auf die Zusammenarbeit aller an. Viele Betriebe verdanken einen Teil ihres Erfolges dem Mitdenken ihrer Mitarbeiter. Denken auch Sie über Ihre Arbeit nach. Jeder Betrieb hat eine Betriebsordnung, sie gilt auch für Sie. Pünktlicher Arbeitsbeginn ist die Voraussetzung für pünktlichen Feierabend. Pausen dienen der Erholung; stören Sie sie nicht.

Nehmen Sie nie etwas aus dem Betrieb mit, ohne zu fragen! Wenn Sie für Ihre Berichte Unterlagen wie z. B. Prospekte, Vorschriften, Anleitungen oder Werkstücke benötigen, so fragen Sie nach und bitten ausdrücklich darum! Werfen Sie nicht gleich am ersten oder zweiten Tag das Handtuch, falls Sie sich Ihr Praktikum anders vorgestellt haben.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie übrigens noch einen Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz ...

Wir wünschen viel Spaß und Erfolg beim Praktikum!



Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz [JArbSchG]

Das Jugendarbeitsschutzgesetz wurde erlassen, um Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren vor solcher Arbeit zu schützen, die zu früh beginnt, zu lange dauert, zu schwer ist, sie gefährdet oder für sie nicht geeignet ist.

Nach § 5 Abs. 2 JArbSchG vom 12.04.1976 in der z. Zt. gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder.

Im Wesentlichen ist Folgendes zu beachten:

1. Art der Tätigkeit

Schüler/innen der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

2. Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen) 8 Stunden

3. Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit

(montags bis einschließlich sonntags)

40 Stunden

4. Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4½ Stunden bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Länger als 4½ Stunden hintereinander dürfen Schüler/innen nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

5. Zulässige Schichtzeit

(tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) 10 Stunden.

Ausnahmen: im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen: 11 Stunden

6. Tägliche Freizeit

Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit

7. Nachtruhe

20 Uhr bis 6 Uhr

Ausnahmen: Schüler/innen über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden:

1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
3. in der Landwirtschaft ab 5 oder bis 21 Uhr;
4. in Bäckereien oder Konditoreien ab 5 Uhr, Schüler/innen über 17 Jahre ab 4 Uhr.

8. Beschäftigungsdauer pro Woche

5 Tage

9. Samstagsruhe

Samstagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe.



10. Sonntagsruhe

Sonntagsarbeit ist verboten.

Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe.

Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

11. Feiertagsruhe

An gesetzlichen Feiertagen dürfen Schüler/innen nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen wie unter 10.

Verbotene Arbeiten:

U.a. Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit der Schüler/innen übersteigen, z. B. Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten.

Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist, Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung, Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung, Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,

Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schüler/innen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z.B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen),

Arbeiten, bei denen Schüler/innen schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind.

(Aufgrund der Gefahrstoffverordnung gilt dieses Beschäftigungsverbot für Stoffe, die folgende Eigenschaften besitzen:

1. explosionsgefährlich
2. hochentzündlich
3. gesundheitsschädlich
4. ätzend
5. reizend
6. sehr giftig
7. giftig
8. krebserzeugend
9. fruchtschädigend
10. erbgutverändernd oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigend.

Eine Beschäftigung mit leichtentzündlichen, entzündlichen oder brandfördernden Gefahrstoffen darf nur erfolgen, wenn die Beaufsichtigung durch einen Fachkundigen gewährleistet ist. Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.

Unterweisung:

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schüler/innen bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.

Aufsicht:

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schüler/innen mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.